

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2019/20

Arbeitsgemeinschaft 9:

„Mannheimer Weihnachtsmarkt“

Inhalte:

Einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO – Konkurrentenverdrängungsklage – Zwei-Stufen-Theorie – Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen – Ermessensfehler

Sachverhalt:

In Mannheim findet rund um den Wasserturm jedes Jahr ein Weihnachtsmarkt statt, der von der Stadt selbst veranstaltet wird. Der Markt ist gewerberechtlich festgesetzt (§ 69 GewO). Da es regelmäßig mehr Bewerber als Standplätze gibt, trifft die Stadtverwaltung eine Auswahl. 40 Bewerber werden zunächst durch Bescheid zugelassen, sodann werden in Verträgen die „Details“ geregelt. Im Jahr 2019 können Bewerbungen für den vom 25. November bis 23. Dezember 2019 stattfindenden Weihnachtsmarkt bis zum 01. November eingereicht werden.

Die Mannheimerin A verkauft seltenen afrikanischen Weihnachtsschmuck, den es auf dem Mannheimer Weihnachtsmarkt bisher noch nicht gegeben hat. Sie beantragt am 01. Oktober die Zuteilung eines Standplatzes. Am 15. November wird ihr Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass A noch nie an einem Mannheimer Weihnachtsmarkt teilgenommen habe. Sie habe deshalb gegenüber den aus den vergangenen Jahren bekannten und bewährten Marktbeschickern zurückzustehen.

A fühlt sich ungerecht behandelt. Wenn der Mannheimer Weihnachtsmarkt nicht an seinen eigenen Traditionen ersticken wolle, könne es nicht sein, dass neue Bewerber von vornherein ausgeschlossen würden. Die Entscheidung der Behörde erschwere ihr die Berufsausübung und verletze ihr Recht auf Chancengleichheit.

Am 16. November wendet sich A daher an das Verwaltungsgericht Karlsruhe. Das Gericht solle, so schreibt A, alles tun, damit sie doch noch in anderthalb Wochen am Weihnachtsmarkt teilnehmen könne. Hat der Antrag bei einer Entscheidung am 18. November Erfolg, wenn die

Stadt zwischenzeitlich die Zulassungsbescheide für alle 40 Standplätze an andere Bewerber erlassen hat?

Bearbeitungsvermerk: Das Straßengesetz ist im Gutachten nicht zu berücksichtigen.

Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

§ 10 Rechtsstellung des Einwohners

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) ¹Die Gemeinde schafft in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. ²Die Einwohner sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benutzen. ³Sie sind verpflichtet, die Gemeindefasten zu tragen.

(3) ...

(4) Für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) ...

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung:

Zur einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO: *Schenke*, *VerwProzR*, Rn. 1025–1041a *ODER Erbguth/Guckelberger*, *AllgVerwR*, § 23 Rn. 24–30.

Zur Konkurrentenklage: *Schenke*, *VerwProzR*, Rn. 272–276 *ODER Erbguth/Guckelberger*, *AllgVerwR*, § 20 Rn. 19.

Zur Zwei-Stufen-Theorie: *Erbguth/Guckelberger*, *AllgVerwR*, § 5 Rn. 14, § 29 Rn. 4, 8.

Zur Vertiefung:

Zur Konkurrentenklage: VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 1992, S. 132 (Berücksichtigung einzelner Bewerber bei Platzmangel); BVerwG, LKRZ 2011, S. 108 (Aufhebung einer Richterernennung); BVerwG NVwZ 1984, S. 585 (zum Prioritätsprinzip – Vorrang der früheren Anmeldung).

Zur gerichtlichen Ermessenskontrolle: *Schenke*, *Verwaltungsprozessrecht*, 15. Aufl. 2017, Rn. 735 ff.

Zu gewerberechtlichen Märkten allgemein: *Ziekow*, *Öffentliches Wirtschaftsrecht*, 4. Aufl. 2016, § 10 Rn. 77 ff.

Zur Zulassung zu Märkten: *Ziekow*, a.a.O., § 10 Rn. 89–95 (mit Übersicht zu Zulassungskriterien) NdsOVG, DÖV 2012, S. 692 (Standplatzvergabe für Weihnachtsmarkt); BVerwG, DVBl. 2009, S. 1382 (Benutzungsanspruch des Bürgers – Privatisierung im Bereich der freien Selbstverwaltungsaufgaben); *Braun*, Zulassung auf Märkten und Veranstaltungen, NVwZ 2009, S. 747–752; *Rennert*, Konkurrentenklage bei begrenztem Kontingent, DVBl. 2009, S. 1333–1340.